
827/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 22. September 2003, Nr. 809/J, betreffend Zuteilung der nationalen Reserve der A-Quote an die milchliefernden Betriebe, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

In Österreich hat sich seit dem Jahr 1999 die nationale Reserve im Bereich der A-Quote auf mehr als 36.000 t erhöht. Der größte Teil davon stammt aus im Rahmen des Sonderzuteilungsverfahrens 1999/2000 zugeteilten Quoten (damals wurde die verteilbare Menge mit einem Prozentsatz von 6,74 % auf alle Milchlieferanten aufgeteilt), die infolge späterer Quotenübertragungen wieder der nationalen Reserve zugeschlagen wurden. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass beim damaligen Verfahren Streuverluste eingetreten sind. Solange diese Mengen in der nationalen Reserve verbleiben, kann dafür kein entsprechender Grundbetrag der Milchprämie aktiviert werden. Daher ergab sich kurzfristig die Notwendigkeit, diese Quoten einzelbetrieblich zuzuteilen.

Würden die 36.000 t linear auf alle milchliefernden Betriebe aufgeteilt, ergebe sich eine zuzuteilende Menge von ungefähr 600 kg/Betrieb und damit eine zusätzliche Milchprämie in Höhe von rund sieben Euro. Eine aliquote Zuteilung (Abstellen der Zuteilung auf die Höhe der bereits verfügbaren einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge) wiederum hätte

teilung von vielen Kleinstmengen zur Folge, die in keinem Verhältnis zum dabei entstehenden Aufwand stünden.

Im Fall einer undifferenzierten generellen Quotenzuteilung wären daher Landwirte, die Quoten abgeben, begünstigt worden. Entweder hätten diese Landwirte die zusätzlich zugeteilte Quote, die sie gar nicht benötigen, gewinnbringend weiterverkauft oder diese Quoten wären sofort wieder der nationalen Reserve zugeschlagen worden - mit dem Effekt, dass sie bei der Milchprämie nicht genutzt werden können.

In Anbetracht der geringen Verteilungsmenge erscheint es nicht zielführend, Betriebe zu berücksichtigen, die derzeit ihre Milchquoten nicht ausnutzen oder sogar abgegeben haben. Es hätte aber auch der Fall eintreten können, dass aufgrund der zusätzlichen Referenzmenge ein Milcherzeuger nunmehr eine erhebliche Nichtausschöpfung der Referenzmenge (weniger als 50 % der Ausnützung der Referenzmenge gemäß § 12a MGV 1999) aufwiese, womit in der Folge die nicht ausgenutzte Referenzmenge wiederum der nationalen Reserve zuzuschlagen wäre und nicht für die Milchprämie genutzt werden könnte.

Bei der Entscheidung über die Zuteilung waren daher entsprechend Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 objektive Kriterien festzulegen. Milcherzeuger, die zusätzliche Referenzmengen gekauft oder geleast haben, haben jedenfalls nach Außen zu erkennen gegeben, dass sie für ihre Produktionsmöglichkeiten eine entsprechende Referenzmengenbasis brauchen. Aus diesem Grunde wurde dieser Ansatz gewählt.

Mit zusätzlichen Kriterien - insbesondere bei Abstellen auf betriebsindividuelle Eigenheiten - wäre der Zeit- und Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Zuteilung in einer Weise erhöht worden, dass die Kosten der Zuteilung in keinem Verhältnis mehr zu der für die Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge gestanden wären. Der Verwaltungsaufwand war daher im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gering zu halten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Mit dem Rückgang der Milchviehbetriebe kann auch die Schaffung leistungsfähiger Milcherzeugungsbetriebe verbunden werden, die für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in

den benachteiligten Gebieten erforderlich sind. Österreich liegt bei der Struktur der Milchlieferanten (A-Quote/Lieferant) im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an letzter Stelle. Österreich ist aber auch in den letzten Jahren bei der Verbesserung der Lieferantenstruktur gegenüber anderen Mitgliedstaaten (die im Bereich Österreichs liegen) deutlich ins Hintertreffen geraten. Daher sind Anstrengungen erforderlich, um zumindest die bisherigen Relationen im Sinne einer wettbewerbsfähigen Milchproduktion aufrecht zu erhalten.

Die Erfahrungen beim Zuteilungsverfahren 1999 haben jedenfalls gezeigt, dass mit einer zusätzlichen Quotenzuteilung der Rückgang bei den milcherzeugenden Betrieben nicht aufgehalten werden kann.

Die nationale Reserve soll für die nächsten Jahre so gering wie möglich gehalten werden, damit für Österreich das Maximum an Milchprämie aktiviert werden kann. Durch das Zuteilungsverfahren 2003/04 wird diese zusätzliche Quote aus der nationalen Reserve hauptsächlich wieder jenen Milcherzeugern zu Gute kommen, die ihre Quote ausgenützt oder überschritten haben. Aber auch bereits bisher konnten nicht alle Milcherzeuger von der nationalen Reserve profitieren. Eine derartige generelle Nutzung ist in den Gemeinschaftsrechtsvorschriften nicht vorgesehen. Durch die in Österreich praktizierte Saldierung der Unterlieferungen mit den Überlieferungen für die Berechnung der Zusatzabgabe konnten aber milchliefernde Betriebe von der nationalen Reserve dann in einem bestimmten Ausmaß profitieren, wenn sie ihre eigene Referenzmenge überschritten.

Grundsätzlich ist die Quotenzuteilung kein geeignetes Instrument, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Ebenso dient die ab 2004 zu gewährende Milchprämie dem Ausgleich der Preissenkung und ist keine Maßnahme für einen sozialen Ausgleich. Dieser Aspekt wird bei anderen Förderungsmaßnahmen, wie im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (Ausgleichszulage und ÖPUL) besonders berücksichtigt.